

- Leseversion -



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Freilassing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Freilassing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
-

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freilassing über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing vom 10.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 30.10.2001, Bek.-Nr. 2, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 07.12.2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die erste Änderungssatzung vom 08.07.2026 eingearbeitet.

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Anlage zur vorgenannten Satzung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Bezeichnung	Streckenkosten je Kilometer
Hilfeleistungslöschfahrzeug	4,87 €
Einsatzleitwagen	13,09 €
Mehrzweckfahrzeug	5,92 €
Tanklöschfahrzeug	27,21 €
Pulverlöschanhänger	56,65 €
Drehleiter	48,25 €
Löschgruppenfahrzeug	32,38 €
Gerätewagen Atemschutz	54,23 €
Rüstwagen	51,93 €
Rüstanhänger	139,36 €
Gerätewagen Logistik	10,55 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:

Bezeichnung	Ausrückekosten je Stunde
Hilfeleistungslöschfahrzeug	3,78 €
Einsatzleitwagen	54,78 €
Mehrzweckfahrzeug	10,21 €
Tanklöschfahrzeug	91,51 €

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing**

Pulverlöschanhänger	58,49 €
Drehleiter	163,04 €
Löschgruppenfahrzeug	113,85 €
Gerätewagen Atemschutz	173,75 €
Rüstwagen	97,29 €
Rüstanhänger	107,58 €
Gerätewagen Logistik	2,19 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden je Stunde 28,00 € berechnet.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 17,90 € erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Ausrücken nach Fehlalarmen

Für das Ausrücken nach Fehlalarmen wird die Pauschale 1 (Vollalarm = gesamte Mannschaft) i. H. v. 750,00 € und die Pauschale 2 (Ausrücken mit halber Mannschaft) i. H. v. 450,00 € erhoben.
